

TÄTIGKEITSBERICHT DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT 2006 - 2007



TÄTIGKEITSBERICHT DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

2006 - 2007

Tätigkeitsbericht des Medienrates 2006-2007

Inhaltsverzeichnis

Der Bericht	S. 3
Die Mitglieder	
Die Mitglieder der Beschlusskammer	S. 7
Die Mitglieder der Gutachtenkammer	S. 8
Die Geschäftsordnung	Anlage 1
Das Gutachten "Bild der Frau in den Medien"	Anlage 2
Das Zusammenarbeitskommen mit dem CSA	Anlage 3

BERICHT 2006-2007

1. Einsetzung des Medienrates

Der dritte Medienrat wurde am 28.09.2006 im Europasaal des Ministeriums eingesetzt.

Er ist der erste Medienrat, der nach dem neuen Dekret vom 27.06.2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen, Regulierungsbehörde für die audiovisuellen Medien in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist und als Einrichtung des öffentlichen Rechts die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

2. Geschäftsordnung

In den Plenarsitzungen vom 15.03.2007 und vom 18.04.2007 befasste sich der Medienrat mit dem Entwurf seiner Geschäftsordnung. Diese wurde einstimmig angenommen und von der Regierung am 15.05.2007 genehmigt.

Die Geschäftsordnung ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

3. Logo

Der Medienrat entschied sich für ein Logo, welches die Farben des Wappens der Deutschsprachigen Gemeinschaft übernimmt und auf die Webseite des Medienrates www.medienrat.be verweist.



Dieses Logo weist gleichzeitig auf die Zugehörigkeit zum Staate Belgien und zum deutschen Sprachraum in Europa hin.

4. Präsidentschaft

Dr. Damien François erklärte mit Schreiben vom 14.02.2007 seinen Rücktritt als Präsident des Medienrates.

Ab diesem Zeitpunkt übte Vizepräsident Yves Derwahl geschäftsführend die Präsidentschaft des Medienrates aus.

Mit Erlass vom 19.07.2007 wurde die Beschlusskammer des Medienrates neu ernannt.

Der bisherige Vizepräsident Yves Derwahl wurde von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Präsidenten des Medienrates ernannt.

Dr. Jürgen Brautmeier hat seitdem die Funktion des Vizepräsidenten inne.

Peter Thomas wurde mit dem gleichen Erlass als drittes Mitglied der Beschlusskammer des Medienrates von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernannt.

5. Gutachten zum Bild der Frau in den Medien

Die Gutachtenkammer des Medienrates beschäftigte sich am 15.06.2007, am 01.08.2007 (Ausschusssitzung) und am 9.10.2007 mit einer Anfrage der Medienministerin über ein Gutachten zum Bild der Frau in den Medien.

Dieses Gutachten ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt.

6. Mitgliedschaft in der EPRA

Der Medienrat wurde auf der Herbsttagung der *European platform of regulatory authorities* (EPRA) am 4. Oktober 2007 in Sofia als 50. Mitglied in die EPRA aufgenommen.

Der Medienrat wurde in Sofia durch seinen Präsidenten vertreten.

7. Unterzeichnung eines Zusammenarbeitsabkommens mit dem CSA

Am 30.10.2007 unterzeichneten Evelyne Lentzen, Präsidentin des *Conseil supérieur de l'audiovisuel de la Communauté française* (CSA), und Yves Derwahl als Präsident des Medienrates ein Zusammenarbeitsabkommen, welches die guten Beziehungen zwischen CSA und Medienrat noch weiter vertiefen soll.

Das Zusammenarbeitsabkommen ist diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt.

8. Webpräsenz des Medienrates

Unter dem Domainnamen <u>www.medienrat.be</u> befindet sich die Webpräsenz des Medienrates, mit sämtlichen Informationen bezüglich seiner Arbeit und Zusammensetzung, der Gesetzgebung und der Entscheidungen im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen, Nutzungsrechten und Marktregulierung usw.

Damit kommt der Medienrat nicht nur seiner im Dekret verankerten Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission nach, sondern stellt auch dem Bürger/Endverbraucher eine ständig aktuelle Information über die Regulierung im audiovisuellen Bereich zur Verfügung.

9. Belgischer Rundfunk

Der Direktor des Belgischen Rundfunks beschwerte sich gelegentlich der ersten Plenarsitzung und der ersten Sitzung der Gutachtenkammer über Störungen auf seine Hörfunkfrequenzen durch, aus der benachbarten Wallonie sendende private "Piratensender" (d.h. Hörfunksender ohne Genehmigung und ohne koordinierte Frequenzen) sowie über den schlechten Empfang in gewissen Teilen der Gemeinde Raeren.

Die Beschlusskammer antwortete dem BRF, dass die Beschwerde erst weiter verfolgt werden kann, wenn der Königliche Erlass betreffend die sogenannte Frequenzpolizei vom 16.02.2006 im Juni 2008 auch für die Französische Gemeinschaft in Kraft tritt d. h. das Verfahren zur Erteilung der Sendegenehmigungen und Zuteilung von Frequenzen beim CSA abgeschlossen ist.

10. Radio Contact

In mehreren Schreiben an die Medienministerin und an den Medienrat beklagte sich der Geschäftsführer von Radio Contact Eupen über schlechten Empfang seines Senders in Eupen und Kelmis.

Die Beschlusskammer hörte ihn am 17.09.2007 an und beschloss, die notwendigen Kontakte zu knüpfen, um die Empfangssituation zu verbessern u. a. durch einen Frequenzwechsel für die Frequenz im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dieser ist allerdings im vorliegenden Fall von einem Frequenzwechsel in der benachbarten Französischen Gemeinschaft abhängig.

11. Projekt Radio Elsenborn

Dem Medienrat liegt seit 13.12.2007 ein Antrag auf Anerkennung seitens einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht. aus Bütgenbach/Elsenborn zwecks Betreiben eines lokalen privaten Hörfunksenders vor.

Der nächste Schritt ist die Anhörung der Verantwortlichen durch den Ständigen Ausschuss der Gutachtenkammer und die Vorbereitung für die Abgabe eines Gutachtens.

12. Hörfunkfrequenzen

In ihren Sitzungen vom 22.12.2006 und 9.11.2007 befasste sich die Beschlusskammer ebenfalls mit dem Thema Frequenzen für private Hörfunksender. Für die Zuteilung von Frequenzen muss hier noch die Veröffentlichung des Erlasses der Regierung vom 8.11.2007 zum Ausschreibungsverfahren für terrestrische analoge Hörfunkfrequenzen im belgischen Staatsblatt abgewartet werden.

13. Interost/VOO

Laut Mitteilung des Präsidenten von Interost, der auch seine Gesellschaft im Medienrat vertritt, hat Interost, sein Fernsehkabelnetz und seine Fernsehkabeldienste (Fernseh-und Hörfunkprogrammverteilung) am 28.12.2007 an die Gesellschaft Tecteo mit dem Markenname VOO verkauft.

Die Beschlusskammer hat den Präsidenten von Interost, Herrn Denis Barth, am 17.12.2007 zu einer Anhörung vorgeladen.

Die Sorgen der Beschlusskammer des Medienrates betreffend die Aufrechterhaltung des Programmangebots in deutscher Sprache konnten dabei nicht gänzlich zerstreut werden.

Ungeklärt bleibt die Frage der Ausstrahlungsrechte nach dem Auslaufen der Verträge, die Interost noch mit den deutschen Privatsendern abgeschlossen hatte sowie die Frage der

Einspeisung der eigenen Programme der DG, BRF und OK, ebenso die Frage nach der erforderlichen Erneuerung des Kabelnetzes, um Zusatzdienste wie Internet und Telephonie anbieten zu können.

Der Medienrat wird so bald wie möglich VOO zu einer ersten Kontaktaufnahme einladen, um die Problematik des Fortbestandes eines spezifischen Programmangebots für die Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu besprechen.

14. KRK

Nach Zustimmung des föderalen Parlamentes und der Parlamente der drei Gemeinschaften im Herbst 2007, wird die Konferenz der Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste (KRK) ihre Arbeit in 2008 aufnehmen. Die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung hat schon begonnen: erste Texte wurden vom BIPT und vom CSA formuliert.

Im Sinne der Transparenz und im Vorfeld der Arbeitsaufnahme der KRK konsultiert das BIPT, die AV-Regulierungsbehörden der drei Gemeinschaften schon ab September 2007 über anstehende Analysen und Regulierungsbeschlüsse im Telekommunikationsbereich.

15. Abwesenheiten bei Plenar- und Gutachtenkammersitzungen

Die Beschlusskammer des Medienrates möchte auch ihr Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass eine Reihe von Mitgliedern des Plenums und der Gutachtenkammer nicht an den Sitzungen teilgenommen haben, teils sogar unentschuldigt. Das führte zu wiederholten Sitzungen und beeinträchtigt die Beschlussfähigkeit der Gremien. Auch eine schriftliche Nachfrage und bei jeder Einladung erbetene Rückmeldung und Bitte um Teilnahme des Ersatzmitgliedes brachten nur eine geringe Verbesserung. Es stellt sich die Frage, ob nicht einige Medienanbieter, Mediennutzer oder politische Gruppen andere Vertreter in den Medienrat entsenden sollten.

Eine Übersicht des aktuellen Mitgliederstandes finden Sie anhand von zwei Auszügen aus dem Staatsblatt mit den Erlassen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und einer Bemerkung auf den folgenden Seiten dieses Berichtes.

Yves Derwahl

Präsident

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT [C – 2007/33074]

19. JULI 2007 — Erlass der Regierung zur Änderung des Erlasses der Regierung vom 21. September 2006 zur Ernennung der Mitglieder des Medienrates

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Grund des Dekrets vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen, insbesondere der Artikel 86 § 2, 90 und 91;

Angesichts der Tatsache, dass der bisherige Präsident des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 14. Februar 2007 seinen Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt hat, so dass die Zusammensetzung der Beschlusskammer des Medienrates neu festzulegen ist; Auf Vorschlag der Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport; Nach Beratung,

Beschließt:

Präsident

Artikel 1 - Artikel 1 des Erlasses der Regierung vom 21. September 2006 zur Ernennung der Mitglieder des Medienrates wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: «Präsident des Medienrates wird Herr Yves Derwahl.»

Beschlusskammer

Art. 2 - Artikel 2 desselben Erlasses wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: «Werden bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu Mitgliedern der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernannt:

- Herr Yves Derwahl,
- Herr Dr. Jürgen Brautmeier,
- Herr Peter Thomas.

Stellvertretender Präsident wird Herr Dr. Jürgen Brautmeier.»

In-Kraft-Treten

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.

Durchführungsklausel

Art. 4 - Der für Medien zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 19. Juli 2007

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden K.-H. LAMBERTZ

Die Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport Frau I. WEYKMANS

MONITEUR BELGE — 26.10.2007 - Ed. 2 — BELGISCH STAATSBLAD 55549

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[C - 2006/33105]

21. SEPTEMBER 2006 — Erlass der Regierung der Deutschprachigen Gemeinschaft zur Ernennung der Mitglieder des Medienrates

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Grund des Dekrets vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen, insbesondere der Artikel 86 §§ 2 und 3, 90, 91, 110 und 111, abgeändert durch das Programmdekret 2006 vom 20. Februar 2006;

Angesichts der Tatsache, dass es zurzeit keinen anerkannten privaten Fernsehveranstalter gibt; Angesichts der Tatsache, dass der Jugendhilferat kein Mitglied bzw. Ersatzmitglied vorgeschlagen hat;

Auf Vorschlag der Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport; Nach Beratung der Regierung vom 21. September 2006,

Beschließt:

Präsident

Artikel 1 - Präsident des Medienrates wird Herr Dr. Damien Franc ois.

Beschlusskammer

Art. 2 - Werden bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode des Rates der

Deutschsprachigen Gemeinschaft zu Mitgliedern der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernannt:

Herr Dr. Damien François;

Herr Yves Derwahl;

Herr Dr. Jürgen Brautmeier.

Stellvertretender Präsident wird Herr Yves Derwahl.

Gutachtenkammer (Medienanbieter)

Art. 3 - Werden bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode des Rates der

Deutschsprachigen Gemeinschaft zu Mitgliedern der Gutachtenkammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernannt und gehören der Gruppe der Medienanbieter an:

1. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates des BRF

Mitglied: Herr Hans Engels

Ersatzmitglied: Frau Elisabeth Lennertz

2. Auf Vorschlag der anerkannten Lokalsender

Mitglied: Frau Christine Hansen Ersatzmitglied: Herr Rainer Kölsch

3. Auf Vorschlag des jeweiligen anerkannten Regionalsenders:

- 100,5. Das Hitradio

Mitglied: Herr Oliver Laven Ersatzmitglied: Frau Sylvie Heck

- Radio Contact

Mitglied: Herr André Goebels

Ersatzmitglied: Frau Jessica Naujoks

4. Auf Vorschlag der angemeldeten Kabelnetzbetreiber

Mitglied: Herr Denis Barth

Ersatzmitglied: Herr Roger Mergelsberg

5. Auf Vorschlag der mit der technischen und organisatorischen Durchführung des Offenen

Kanals beauftragten Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Mitglied: Frau Katja Fourmois

Ersatzmitglied: Herr Freddy Schroeder

6. Auf Vorschlag der in Anwendung des Dekretes vom 7. Februar 1994 über die Hilfe für die Tagespresse anerkannten Presseeinheiten

Mitglied: Herr Alfred Küchenberg Ersatzmitglied: Frau Sylvie Jousten

7. Auf Vorschlag des Direktionsausschusses des Verbands belgischer Berufsjournalisten

Mitglied: Herr Jürgen Heck

Ersatzmitglied: Frau Chantal Delhez Gutachtenkammer (Mediennutzer)

Art. 4 - Werden bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode des Rates der

Deutschsprachigen Gemeinschaft zu Mitgliedern der Gutachtenkammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernannt und gehören der Gruppe der Mediennutzer an:

1. Auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen

Mitglied: Herr Jochen Mettlen

Ersatzmitglied: Frau Marie-Christine Mölter

2. Auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitgeberorganisationen oder der Organisationen des Mittelstands

Mitglied: Herr Erwin Kirsch

Ersatzmitglied: Frau Brigitte Savelberg-Welsch

3. Auf Vorschlag der auf dem deutschen Sprachgebiet ansässigen

Verbraucherschutzorganisationen Mitglied: Frau Viviane Leffin Ersatzmitglied: Herr Bernd Lorch

4. Auf Vorschlag des Rates für Volks- und Erwachsenenbildung

Mitglied: Herr Bernd Kollert

Ersatzmitglied: Frau Gerda Theissen

5. Auf Vorschlag des Rates der Deutschsprachigen Jugend

Mitglied: Frau Lara Liebertz Ersatzmitglied: José Heck

6. Auf Vorschlag des Rates für Senioren und Seniorinnen

Mitglied: Frau Lotti Juffern

Ersatzmitglied: Herr Alphonse Radermecker

Mandatare

Art. 5 - Werden als Vertreter der im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten Mandatare pro Liste entsendet:

- 1. Für die CSP:
- a) Mitglied: Frau Moni Heinen-Knaus
- b) Ersatzmitglied: Herr Roland Gilson
- 2. Für die PFF:
- a) Mitglied: Herr Louis Goebbels
- b) Ersatzmitglied: Frau Caroline Haep-Margreve
- 3. Für die SP:
- a) Mitglied: Frau Valerie Pötgen
- b) Ersatzmitglied: Daniel Huppermans
- 4. Für die PJU/PDB:
- a) Mitglied: Herr David Reul
- b) Ersatzmitglied: Herr Daniel Reul
- 5. Für Ecolo:
- a) Mitglied: Frau Rebecca Peters
- b) Ersatzmitglied: Herr Daniel Offermann
- 6. Für Vivant:

a) Mitglied: Frau Hannelore Nyssen-Piper

b) Ersatzmitglied: Herr Peter Nyssen

BELGISCH STAATSBLAD — 18.12.2006 — MONITEUR BELGE 72481

Betreuer

Art. 6 - Herr Alfred Belleflamme, Personalmitglied des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wird mit der Betreuung des Medienrates beauftragt.

In-Kraft-Treten

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.

Durchführungsklausel

Art. 8 - Der für Medien zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 21. September 2006

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden, K.-H. LAMBERTZ

Die Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport, Frau I. WEYKMANS

72482 BELGISCH STAATSBLAD — 18.12.2006 — MONITEUR BELGE

BEMERKUNG: folgende Mitglieder der Gutachtenkammer sind nicht mehr aktiv:

Anerkannte Lokalsender

Mitglied: Frau Christine Hansen, Ersatzmitglied: Herr Rainer Kölsch

Beide Mitglieder sind nicht mehr bei ihren Lokalsendern aktiv.

Neue Personen wurden auch nach mehrmaligem Nachfragen nicht vorgeschlagen.

Angemeldete Kabelnetzbetreiber

Mitglied: Herr Denis Barth, Ersatzmitglied: Herr Roger Mergelsberg

Beide Mitglieder sind die Vertreter des Kabelverteilers Interost, der seine Tätigkeit als Fernsehkabelverteiler zum Jahreswechsel an den neu gegründeten Kabelverteiler "VOO" übergeben hat.

Der neue Fernsehkabelverteiler hat noch keine Personen als Vertreter im Medienrat benannt.

Rat für Volks- und Erwachsenenbildung

Ersatzmitglied: Frau Gerda Theissen

Die Organisation, die Frau Theissen im RVE vertrat, hat sich Mitte 2007 aufgelöst.

Ein(e) neue(r) VertreterIn hat der RVE noch nicht benannt.

Vivant:

Mitglied: Frau Hannelore Nyssen-Piper

Vivant hat im Januar 2007 mitgeteilt, dass Frau Nyssen-Piper, Vivant nicht mehr vertritt. Das Ersatzmitglied, Peter Nyssen, führt daher ihr Mandat bis Ende der Legislatur fort.

Das neue, von Vivant bezeichnete Ersatzmitglied, Rosi Keil, verstarb Mitte des Jahres 2007.

Ein neues Ersatzmitglied wurde noch nicht vorgeschlagen.



TÄTIGKEITSBERICHT DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT 2006 - 2007

Anlage 1

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

D. 2007 — 3704

[C - 2007/33063]

15. MAI 2007 — Erlass der Regierung zur Genehmigung der Geschäftsordnung des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen, insbesondere des Artikels 86 § 1 Satz 2;

Auf Vorschlag des für Medien zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

- Artikel 1 Die am 18. April 2007 angenommene Geschäftsordnung des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird genehmigt. Sie wird als Anlage zu diesem Erlass veröffentlicht.
 - Art. 2 Vorliegender Erlass tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.
 - **Art. 3 -** Der für Medien zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt. Eupen, den 15. Mai 2007

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden K.-H. LAMBERTZ

Die Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport Frau I. WEYKMANS

Anlage zum Erlass der Regierung vom 15. Mai 2007 zur Genehmigung der Geschäftsordnung des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Geschäftsordnung des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Art. 86 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen

KAPITEL 1 — Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieser Geschäftsordnung gilt als:

- Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Betreuer: das mit der Betreuung des Medienrates betraute Personalmitglied des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Plenum: die gemeinsam tagenden Beschluss- und Gutachtenkammern;
- Dekret: das Dekret über den Rundfunk und die Kinovorstellungen vom 27. Juni 2005.

Artikel 2

Sitz, Korrespondenzanschrift

- (1) Der Sitz des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist in Eupen.
- (2) Die Versammlungen der Kammern finden am Sitz des Medienrates oder am vom Präsidenten beschlossenen Ort statt.
 - (3) Die Korrespondenzanschrift ist Gospertstraße 1 in 4700 Eupen.

Artikel 3

Allgemeine Aufgaben

- (1) Der Medienrat ist eine unabhängige Verwaltungsbehörde mit Rechtspersönlichkeit, die der Rechtsaufsicht der Regierung gemäß Artikel 96 des Dekretes untersteht. Die Aufgaben des Medienrats ergeben sich aus dem Dekret vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen. Unbeschadet des Artikels 89 des Dekretes vertritt der Medienrat bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit.
- (2) Gemäß Artikel 94 des Dekretes arbeitet der Medienrat mit den übrigen Regulierungsbehörden bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben zusammen.

Artikel 4

Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder des Medienrates sind nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Zum Schutz der Unabhängigkeit der Mitglieder des Medienrates und zur Sicherung der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen ist der Hergang bei den Beratungen und Abstimmungen vertraulich.
- (3) Unvereinbarkeiten sind von dem betreffenden Mitglied dem Präsidenten des Medienrates mitzuteilen. Der Präsident stellt die vorzeitige Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds fest und teilt diese der Regierung mit.

Berufs- und Geschäftsgeheimnis

Die Mitglieder, Ersatzmitglieder, beratende Mitglieder des Medienrates sowie der Betreuer und die Sachverständigen halten das Berufs- und Geschäftsgeheimnis für die Tatsachen, die ihnen in ihrer Tätigkeit für den Medienrat bekannt geworden sind, ein. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Artikel 6

Berufsethos

- (1) Die Mitglieder der Beschlusskammer nehmen keine Anweisungen entgegen, wenn sie ihre Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Stellt ein Mitglied der Beschlusskammer fest, dass es oder ein anderes Mitglied sich in einem Interessenkonflikt befindet, muss es dies vor Beratung des Tagesordnungspunktes in geeigneter Weise bekannt geben.
- (3) Das betroffene Mitglied nimmt die Ablehnung an oder trägt die Gründe für seine Verweigerung vor. Wird die Verweigerung von den anderen Mitgliedern der Beschlusskammer angenommen, ist die Beschlusskammer beschlussfähig.
- (4) Wird ein Interessenkonflikt bei einer bereits getroffenen Entscheidung im Nachhinein festgestellt, so kann diese Entscheidung gemäß den Grundsätzen über den Entzug von Verwaltungsakten widerrufen werden.

Artikel 7

Ladungen und Geschäftsgang

- (1) Der Präsident beruft die Sitzungen der Kammern sowie des Plenums ein und leitet sie.
- (2) Die Ladung wird mindestens 10 Werktage vor der Sitzung der Beschlusskammer und mindestens 15 Werktage vor der Sitzung der Gutachtenkammer oder vor der Plenarsitzung zugestellt. Im Juli und August wird diese letzte Frist um 5 Werktage verlängert.
- (3) Der Präsident muss eine Sitzung der jeweiligen Kammer einberufen, wenn zwei Mitglieder der Beschlusskammer bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gutachtenkammer dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen und enthält:
 - 1. die zu behandelnden Tagesordnungspunkte der Sitzung,
 - 2. eine Begründung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - 3. die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen und
- 4. für die Beschlusskammer den ausgearbeiteten Beschlussentwurf und für die Gutachtenkammer den ausgearbeiteten Gutachtenentwurf.

Der Präsident muss die Gutachtenkammer innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Eingang des Antrages einberufen.

Der Präsident muss die Beschlusskammer innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Eingang des Antrages einberufen.

- (4) Die Ladung wird per Schreiben, Telefax, E-Mail oder andere Mittel, die das Mitglied, das Ersatzmitglied bzw. das beratende Mitglied annimmt, zugeschickt.
 - (5) Die Ladung enthält:
 - 1. die Angabe über Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung;
- 2. die Tagesordnung sowie eine Abschrift des Antrages/der Anträge zur Tagesordnung, die von Mitgliedern gemäß Artikel 7 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung beim Präsidenten hinterlegt wurden;
 - 3. die Unterlagen, die zur Beratung und zur Entscheidungsfindung erforderlich sind;
- 4. für die Beschlusskammer den ausgearbeiteten Beschlussentwurf und für die Gutachtenkammer den ausgearbeiteten Gutachtenentwurf.
- (6) Ist ein Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, dies dem Präsidenten, seinem Ersatzmitglied und dem Betreuer unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 8

Ersatzmitglieder

- (1) Für die Anwendung dieser Geschäftsordnung werden die Ersatzmitglieder grundsätzlich den Mitgliedern gleichgestellt.
 - (2) Ein Ersatzmitglied darf nur an den Sitzungen teilnehmen, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

Artikel 9

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnungen der Kammern bzw. des Plenums werden vom Präsidenten festgelegt. Artikel 7 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Mitglieder der Gutachtenkammer können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung der Gutachtenkammer stellen. Der Antrag muss mindestens 5 Werktage vor dem Tagungstermin beim Präsidenten eingehen und die erforderlichen Unterlagen und Informationen umfassen.
- Zu Beginn der Sitzung trägt der Präsident die vorliegenden Anträge vor. Ein Antrag muss nur dann behandelt werden, wenn
 - 1. mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und
 - 2. mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen.
- (3) Die Kammern und das Plenum können beschließen, einen Tagesordnungspunkt nicht zu beraten. Der Beschluss zur Absetzung oder Vertagung eines Tagungsordnungspunktes kann nur dann gefasst werden, wenn
 - 1. mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und
 - 2. mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen.
- (4) Wenn Tagesordnungspunkte in einer Sitzung aus Zeitgründen nicht abgehandelt werden können, müssen sie in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufgenommen werden.

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kammern und das Plenum sind beschlussfähig, wenn:
- 1. die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und
- 2. mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vom Präsidenten zu Beginn der Sitzung und vor jeder Abstimmung festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, unterbricht der Präsident die Sitzung für bis zu 60 Minuten. Ist die Beschlussfähigkeit nach Wiederaufnahme der Sitzung immer noch nicht gegeben, schließt der Präsident die Sitzung. Die Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen. In dieser Sitzung ist die Gutachtenkammer bzw. das Plenum ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (3) Artikel 98 Satz 2 des Dekretes (Eilentscheidungen des Präsidenten) bleibt hiervon unberührt.

Artikel 11

Beratungen

- (1) Der Präsident eröffnet die Beratung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Beschlusskammer, der Gutachtenkammer bzw. des Plenums bzw. der Ausschüsse.
 - (2) Das Wort wird während der Sitzung in der Reihenfolge der Beantragung erteilt.
 - (3) Der Präsident schließt die Beratung über einen Tagesordnungspunkt:
- 1. wenn keine Wortmeldungen mehr zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen. Der Präsident kann die Mitglieder auffordern, sich in der Rednerliste einzutragen und diese abschließen.
 - 2. wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Beendigung der Debatte zustimmt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor den Sachdebatten; sie sind vom Präsidenten unmittelbar zur Abstimmung zu bringen. Liegen nach Sachdebatten mehrere Entscheidungsanträge vor, stellt der Präsident zunächst fest, welcher der Anträge der weitestgehende ist und wie sich die Reihenfolge der übrigen Anträge darstellt; entsprechend dieser Reihenfolge ist dann zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.
 - (5) Der Präsident schließt die Beratungen.

Artikel 12

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die ordentlichen Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen oder für bestimmte Angelegenheiten kann die jeweilige Kammer beschließen.
- (2) Veranstalter oder deren Vertreter können auf Beschluss der Gutachtenkammer zu Sitzungen hinzugezogen werden, soweit die von ihnen veranstalten Programme betroffen sind.

Artikel 13

Eilentscheidungen des Präsidenten

Gemäß Artikel 98 des Dekretes kann der Präsident Eilentscheidungen treffen.

Artikel 14

Tätigkeitsbericht, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Gemäß Artikel 88 des Dekretes wird jährlich ein Tätigkeitsbericht abgegeben, der in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Über die Tätigkeiten beider Kammern wird berichtet.
- (2) Jede Kammer beschließt, welche Ergebnisse ihrer Beratungen in geeigneter Form der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.
 - (3) Es wird eine Website des Medienrates geschaffen. Artikel 105 des Dekretes ist zu beachten.

Artikel 15

Finanzplan

Der Präsident erstellt jedes Jahr einen Finanzplan für das darauffolgende Kalenderjahr. Der Präsident legt diesen Plan dem Plenum zur Abstimmung vor.

KAPITEL 2 – Präsident des Medienrates

Artikel 16

Aufgaben des Präsidenten

Gemäß Artikel 86 §2 des Dekretes vertritt der Präsident den Medienrat gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Medienrates, bereitet die Entscheidungen der Beschlusskammer und der Gutachtenkammer vor und vollzieht sie. Er nimmt die im Dekret und in dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben wahr.

Artikel 17

Verhinderung des Präsidenten bei Sitzungen

Bei Verhinderung des Präsidenten bei Sitzungen wird dieser

- 1. vom stellvertretenden Präsidenten der Beschlusskammer in der Beschlusskammer vertreten,
- 2. vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses in der Gutachtenkammer sowie im Plenum vertreten.

KAPITEL 3 – Beschlusskammer des Medienrates

Artikel 18

Sitzungen der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

Artikel 19

Abstimmungen, Umlaufbeschlussfassung

- (1) Die Entscheidungen der Beschlusskammer werden gemäß Artikel 98 des Dekretes getroffen.
- (2) Zwischen den Sitzungen der Beschlusskammer können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren wird vom Präsidenten eingeleitet.

Niederschriften

- (1) Von jeder Sitzung der Beschlusskammer wird eine Niederschrift gefertigt, die spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugestellt und in dieser Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zur Annahme unterbreitet wird. Die genehmigte Niederschrift wird vom Präsidenten unterschrieben und in einem besonderen Register eingetragen.
 - (2) Jede Niederschrift muss enthalten:
 - 1. die Angaben zu Tagungsort und Tagungszeit;
 - 2. die Namen der anwesenden Mitglieder;
 - 3. die Namen der nicht anwesenden entschuldigten und nicht entschuldigten Mitglieder;
 - 4. die zu Beginn der Sitzung angenommene Tagesordnung;
 - 5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - 6. eine Ergebnisniederschrift;
- 7. die eventuelle Vertagung von Tagesordnungspunkten, die in der Sitzung aus Zeitgründen nicht abgehandelt werden konnten.

KAPITEL 4 - Gutachtenkammer des Medienrates

Artikel 21

Sitzungen der Gutachtenkammer

Die Gutachtenkammer tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

Artikel 22

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse, Entscheidungen und Gutachten gleich welcher Art (Beschlüsse) erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten gemäß Artikel 115 des Dekretes ausschlaggebend. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Liegt innerhalb der Gruppe der Medienanbieter oder Mediennutzer der Gutachtenkammer weder eine Stimmenmehrheit noch eine Stimmengleichheit vor, kann diese Gruppe ein Minderheitsgutachten abgeben.
- (2) In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen des Präsidenten oder mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist über einen Beschlussantrag geheim abzustimmen.
- (3) Der Beschluss ist sofort wirksam und bedarf nicht der Zustimmung der entsprechenden Niederschrift, es sei denn, dies wird ausdrücklich vorgesehen.

Artikel 23

Ausschüsse

- (1) Die Gutachtenkammer bildet aus ihrer Mitte einen ständigen Ausschuss für die Bearbeitung:
- a) der an die Gutachtenkammer gerichteten Anträge auf Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens bei Entscheidungen der Regierung nach Artikel 114 § 1 Ziffer 1 des Dekretes (Anerkennungen, Liste von Großereignissen, Widersetzung oder Verbot der Verbreitung, Nutzungsordnung des Offenen Kanals),
 - b) der an die Gutachtenkammer gerichteten Beschwerden im Sinne von Artikel 114 § 1 Ziffer 5 des Dekretes.
- (2) Die Gutachtenkammer kann Fachausschüsse einsetzen zwecks Vorbereitung der Beschlüsse, Entscheidungen oder Gutachten, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben zu fassen hat. Sie legt bei der Bildung der Ausschüsse deren Aufgabenbereich fest.
- (3) Der ständige Ausschuss und die Fachausschüsse bestehen aus vier Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder der Gruppe der Medienanbieter und zwei Mitglieder der Gruppe der Mediennutzer angehören. In jedem Ausschuss sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Gutachtenkammer vertreten sein. Aus der Mitte des jeweiligen Ausschusses wird ein Vorsitzender bezeichnet.

Stellt ein Mitglied fest, dass es oder ein anderes Mitglied sich in einem Interessenkonflikt befindet, muss es dies vor Beratung erwähnen und darf nicht tagen.

(4) Der Ausschussvorsitzende lädt zu den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses ein, legt deren Tagesordnung fest und leitet sie. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen externe Sachverständige hinzuziehen.

- (5) Beschlüsse werden in den Ausschüssen mit mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (6) Gutachtenentwürfe, die die Ausschüsse ausgearbeitet haben, sind von mindestens drei Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen. Sie werden den Mitgliedern der Gutachtenkammer mit der Ladung zu der Sitzung, auf der das Gutachten zur Tagesordnung steht, als Beschlussvorlage zugestellt.

Artikel 24

Niederschriften

- (1) Der Betreuer fertigt von jeder Sitzung der Gutachtenkammer eine Niederschrift, die mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugestellt und in dieser Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zur Annahme unterbreitet wird. Die genehmigte Niederschrift wird vom Präsidenten und vom Betreuer unterschrieben und in einem besonderen Register eingetragen.
 - (2) Sofern der Betreuer verhindert ist, wird die Niederschrift vom jüngsten anwesenden Mitglied verfasst.
 - (3) Jede Niederschrift muss enthalten:
 - 1. die Angaben zu Tagungsort und Tagungszeit;
- 2. die Namen der anwesenden Mitglieder, der sie vertretenden Ersatzmitglieder und die Namen der anwesenden beratenden Mitglieder;
 - 3. die Namen der nicht anwesenden entschuldigten und nicht entschuldigten Mitglieder;
 - 4. die zu Beginn der Sitzung angenommene Tagesordnung;
 - 5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und verabschiedeten Gutachten;
 - 6. den Wortlaut der Minderheitengutachten, die gemäß Artikel 115 Absatz 2 des Dekretes abgegeben werden;

- 7. eine zusammenfassende Darstellung der von den Mitgliedern und beratenden Mitgliedern vertretenen Standpunkte;
 - 8. das Ergebnis der Abstimmungen und
- 9. die eventuelle Vertagung von Tagesordnungspunkten, die in der Sitzung aus Zeitgründen nicht abgehandelt werden konnten.

Gutachten

Alle Beschlüsse der Gutachtenkammer werden vom Präsidenten und vom Betreuer unterzeichnet und in einem besonderen Beschlussregister eingetragen.

KAPITEL 5 — Arbeitsverfahren

Abschnitt 1 – Beschlusskammer

Artikel 26

Marktdefinition und -analyse

- (1) Gemäß Artikel 65 des Dekretes führt die Beschlusskammer Konsultationen nach Artikel 103 des Dekretes durch, um die relevanten Dienste und räumlich relevanten Märkte festzulegen. Der Präsident kann einen oder mehrere Berichterstatter aus der Mitte der Beschlusskammer bezeichnen und diese damit beauftragen, eine öffentliche Anhörung zu organisieren und einen Beschlussentwurf auszuarbeiten.
- (2) Nach Festlegung der relevanten Märkte führt die Beschlusskammer eine Analyse dieser Märkte durch, um festzustellen, ob wirksamer Wettbewerb besteht. Zu diesem Zweck kann der Präsident einen oder mehrere Berichterstatter aus der Mitte der Beschlusskammer bezeichnen, die ihre Schlussfolgerungen binnen drei Monaten übermitteln.
- (3) Besteht kein wirksamer Wettbewerb, so gilt Artikel 66 Abs. 1 des Dekretes. Der Präsident kann einen oder mehrere Berichterstatter aus der Mitte der Beschlusskammer bezeichnen, die mit der Durchführung von Konsultationen nach Artikel 103 des Dekretes und die Ausarbeitung eines Beschlussentwurfes beauftragt sind.
 - (4) Besteht wirksamer Wettbewerb, so gilt Artikel 66 Abs. 2 des Dekretes.

Artikel 27

Außergerichtliche Streitbeilegung

Gemäß Art. 99 des Dekretes bietet die Beschlusskammer ihre Vermittlung bei außergerichtlichen Streitbeilegungen an.

Artikel 28

Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen

Gemäß Art. 100 des Dekretes bietet die Beschlusskammer ihre Vermittlung bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen an.

Artikel 29

Untersuchung nach Artikel 121 des Dekretes

- (1) Bei einer Untersuchung aus eigener Initiative nach Artikel 121 des Dekretes gilt Artikel 102 des Dekretes.
- (2) Die Beschlusskammer entscheidet unter Ausschluss des Betreuers.
- (3) Die mit Gründen versehene Entscheidung der Beschlusskammer wird dem/den Betroffenen mitgeteilt und gemäß Artikel 14 dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Abschnitt 2 - Gutachtenkammer

Artikel 30

Gutachten nach Artikel 114 § 1 Ziffer 1 des Dekretes

- (1) Die an die Gutachtenkammer gerichteten Anträge auf Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens bei Entscheidungen der Regierung nach Artikel 114 § 1 Ziffer 1 des Dekretes (Anerkennungen, Liste von Großereignissen, Widersetzung oder Verbot der Verbreitung, Nutzungsordnung des Offenen Kanals) sind schriftlich an den Präsidenten zu richten und werden in einem besonderen Register eingetragen.
- (2) Der Präsident beauftragt den ständigen Ausschuss nach Artikel 23 Absatz 1 mit der Ausarbeitung des Gutachtenentwurfs. Dieser ist mit der Ladung zur Sitzung der Gutachtenkammer, auf der das Gutachten auf der Tagesordnung steht, als Beschlussvorlage zuzustellen.
- (3) Gemäß Artikel $114 \S 2$ des Dekretes sind diese Gutachten der Regierung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beantragung zu unterbreiten.

Artikel 31

Gutachten nach Artikel 114 § 1 Ziffer 2 des Dekretes

- (1) Die Gutachtenkammer untersucht, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Dekretes oder der Ausführungsbestimmungen vorliegt:
 - a) aus eigener Initiative gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 2 Lit. a);
 - b) auf Antrag der Regierung nach Artikel 114 § 1 Ziffer 2 Lit. b) des Dekretes;
 - c) auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 2 Lit. c) des Dekretes.
- (2) Die Anträge auf Abgabe eines Gutachtens sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Diese Anträge sowie die aus eigener Initiative eingeleiteten Untersuchungen werden in einem besonderen Register eingetragen.
- (3) Der Betreuer lässt dem Antragsteller umgehend eine Empfangsbestätigung zukommen, die ihn über den Verlauf des Verfahrens informiert. Er teilt der inkriminierten Partei den Eingang und den Inhalt des Antrags mit und fordert sie mit Fristsetzung zu einer schriftlichen Stellungnahme auf.
- (4) Bei einer Untersuchung aus eigener Initiative nach Artikel 114 § 1 Ziffer 2 Lit. a) des Dekretes teilt der Betreuer der inkriminierten Partei den beanstandeten Verstoß gegen die Bestimmungen des Dekretes bzw. die Ausführungsbestimmungen mit. Er informiert sie über den Verlauf des Verfahrens.

(5) Der ständige Ausschuss nach Artikel 26 Absatz 1 untersucht, ob ein Verstoß vorliegt. Er fordert die inkriminierte Partei ggf. mit Fristsetzung auf, zusätzliche Auskünfte zu erteilen. Er führt eine Anhörung des Betroffenen durch.

Artikel 32

Beschwerden nach Artikel 114 § 1 Ziffer 5 des Dekretes

- (1) Beschwerden gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 5 des Dekretes sind schriftlich an den Präsidenten zu richten und werden in einem besonderen Register eingetragen. Der Betreuer untersucht, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Dekretes oder der Ausführungsbestimmungen vorliegt. Anonyme Beschwerden werden nicht berücksichtigt.
- (2) Der Betreuer lässt dem Antragsteller bzw. dem Beschwerdeführer umgehend eine Empfangsbestätigung zukommen, die ihn über den Verlauf des Verfahrens informiert. Er fordert ihn ggf. mit Fristsetzung auf, zusätzliche Auskünfte zu erteilen.

Nach Eingang der Beschwerde bzw. der zusätzlich angeforderten Auskünfte teilt der Betreuer der inkriminierten Partei den Eingang und den Inhalt der gegen sie gerichteten Beschwerde mit und fordert sie mit Fristsetzung zu einer schriftlichen Stellungnahme auf.

- (3) Der Betreuer übermittelt die Akte dem in Artikel 23 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung genannten ständigen Ausschuss der Gutachtenkammer mit allen Unterlagen.
- (4) Der ständige Ausschuss führt eine Anhörung des Betroffenen durch. Er entscheidet in der Sitzung, in der er mit der Beschwerde befasst wird, ob und welche zusätzlichen Untersuchungen erforderlich sind; dabei werden die Parteien aufgefordert, der Gutachtenkammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle angeforderten Unterlagen auszuhändigen.
- (5) Nach Abschluss der Voruntersuchungen verfasst der ständige Ausschuss den Entwurf eines Gutachtens zu der eingegangenen Beschwerde, der der Gutachtenkammer in ihrer nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der vom Präsidenten vorzulegenden Tagesordnung unterbreitet wird.
 - (6) Die Gutachtenkammer:
 - a) verabschiedet ein Gutachten zu der Beschwerde;
- b) entscheidet, ob sie ggf. der Regierung sofern die Beschwerde begründet ist in Ausführung von Artikel 114 § 1 Ziffer 2 a) des Dekretes einen begründeten Vorschlag zur Anwendung einer der in Artikel 120 des Dekretes genannten Ordnungsstrafen zu Lasten der inkriminierten Partei unterbreitet.
 - (7) Zugestellt wird das Gutachten:
- 1. der beschwerdeführenden Partei sowie der inkriminierten Partei innerhalb von 8 Tagen nach der Verabschiedung in der Gutachtenkammer mittels Einschreibebrief,
 - 2. dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
 - 3. der Regierung.

Artikel 33

Anregungen und Vorschläge nach Artikel 114 § 1 Ziffer 5 des Dekretes

- (1) Anregungen und Vorschläge nach Artikel 114 § 1 Ziffer 5 des Dekretes sind schriftlich an den Präsidenten zu richten und werden in einem besonderen Register eingetragen.
 - (2) Der Betreuer stellt sie den Mitgliedern der Gutachtenkammer mit der Ladung zur nächsten Sitzung zu.
- Es bleibt der Gutachtenkammer vorbehalten, aus eigener Initiative ein Gutachten im Sinne der Anregung bzw. des Vorschlages zu verabschieden.

Artikel 34

Andere Gutachten und Berichte

Fachausschüsse nach Artikel 23 Absatz 2 haben folgende Gutachten und Berichte auszuarbeiten:

- «Modellentwürfe deontologischer Regelwerke»nach Artikel 114 § 1 Ziffer 3;
- Gutachten über den Inhalt der Programme sowie die allgemeine Programmgestaltung des BRF nach Artikel 114 § 1 Ziffer 4 Lit. *a*);
- Gutachten über andere Themen im Medienbereich, die die Regierung der Gutachtenkammer unterbreitet nach Artikel 114 § 1 Ziffer 4 Lit. b);
- Bericht über die Rundfunklandschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Artikel 114 § 1 Ziffer 6.

KAPITEL 6 - Plenum

Artikel 35

Grundsatz

Das Plenum tagt mindestens zweimal im Jahr, um den Tätigkeitsbericht und den Finanzplan anzunehmen.

Artikel 36

Abstimmungen

Für die Abstimmungen des Plenums gilt Artikel 22 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

KAPITEL 7 – Schlussbestimmung

Artikel 37

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Gesehen, um dem Erlass der Regierung vom 15. Mai 2007 zur Genehmigung der Geschäftsordnung des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft beigefügt zu werden

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden

K.-H. LAMBERTZ

Die Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport

Frau I. WEYKMANS



TÄTIGKEITSBERICHT DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT 2006 - 2007

Anlage 2

GUTACHTENKAMMER des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Gutachten vom 9. 10. 2007

bezüglich der Anfrage von

Frau Ministerin Weykmans

zum Thema

"Das Bild der Frau in den Medien"

Einleitung

In einer Gesellschaft, die die Gleichstellung von Mann und Frau anstrebt, ist das Bild der Frau nicht von dem des Mannes zu trennen, orientiert sich das eine doch am anderen.

Im Gutachten 05/2006 bittet die Regierung der Französischen Gemeinschaft unter anderem um die Ausarbeitung von Vorschlägen zum Anstreben einer nicht diskriminierenden Darstellung von Frauen und Männern in den Medien.

Die Anforderungen des Herrn Ministers sind in diesem Zusammenhang sowohl realistisch, was die Notwendigkeit der Gleichstellung der Frau neben den Mann betrifft, als auch weitsichtig genug, um eine Verschiebung der Diskriminierung von der Frau auf den Mann entgegenwirken zu wollen.

Im Folgenden legt der Medienrat anhand von Fallbeispielen und Zahlen die mediale Grundstimmung bzw. die effektive Präsenz der Frauen in den Medien dar.

Vorliegendes Gutachten könnte Thema einer Doktorarbeit sein. Wir beschränken uns hier auf die deutschen und belgischen Medien im Allgemeinen und haben anhand der uns von den Medienanbietern mitgeteilten Informationen versucht, ein Bild der Frau in den Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu zeichnen.

Bedanken möchten wir uns ausdrücklich bei Frau Marie-Christine Mölter und Frau Valérie Pötgen, die entscheidenden Anteil an der Entstehung des vorliegenden Gutachtens hatten, sowie bei den Herren Hans Engels, Benoit Gauder, André Goebels Oliver Laven und Udo M. Menke für Ihre wertvolle Unterstützung.

Die Darstellung der Frauen in den Massenmedien

Seit der Erfindung des Kinetoskops im Jahre 1891, war es ein langer aber auch recht kurzweiliger Weg über die Entwicklung des Schwarz-Weiß-Fernsehens bis zum heutigen Plasmabildschirm mit Digitalreceiver.

Das Umdenken in Bezug auf das Bild der Frau in den Medien scheint im Gegensatz jedoch um ein Vielfaches langwieriger zu sein.

"Sex sells" - ein Schlagwort, das sich nicht zuletzt in den Massenmedien bewahrheitet. Waren es in den 50er Jahren noch züchtig bekleidete Damen, die im Fernsehen und auf der Leinwand für Artikel des täglichen Lebens wie zum Beispiel Waschpulver warben, so scheut sich heute niemand mehr, Damen in Unterwäsche zu präsentieren, die für Hautcreme werben. Eine durchaus akzeptable Anpassung der Medien an die Moralvorstellungen des beginnenden 21. Jahrhunderts.

Doch auch das Erscheinungsbild der Damen hat sich in den letzten Jahren verändert. Waren es Mitte der 90er noch fast ausschließlich junge Frauen mit den sprichwörtlichen 90-60-90 Maßen, die unsere Bildschirme in Werbung und Spielfilmen bevölkerten, so sind es heute mehr und mehr "Otto-Normal-Frau" mit kleineren oder größeren Speckröllchen, mit denen sich die Frauen identifizieren können.

Auch die offensichtliche Altersbarriere der Bondgirls wurde in Film und Fernsehen durchbrochen. Immer häufiger kann sich der Zuschauer mit dem Leben reifer Frauen auseinandersetzen.

All diese Phänomene lassen sich jedoch auch in der Darstellung des Mannes in den Medien erkennen. War es seiner Zeit der junge, gut aussehende Familienvater oder erfolgreiche Topmanager, der seinen Weg über die Bildschirme in unsere Heime und Kinosäle fand, so ist es heute auch der Mann von nebenan, der mit seinen Problemen der Midlifecrisis, dem unter Umständen nicht mehr ganz so straffen Körper oder auch der Überforderung in Familie oder Beruf uns unsere Zeit vertreibt.

Können wir auf der einen Seite zwar eine deutliche Mutation in Bezug auf die Darstellung der weiblichen Körperlichkeit an sich feststellen, so bleibt doch die Darstellung der Persönlichkeiten und Lebensumstände weit hinter dem Selbstverständnis der emanzipierten Frau von heute zurück.

Obwohl die Frau von ihrem "Heimchen-am-Herd"-Image weggeführt werden konnte, indem ihr Rollen vermeintlich starker Frauen wie Kommissarinnen oder Richterinnen, Ingenieure oder Ärztinnen auf den Leib geschrieben werden, findet sich im Hintergrund meist doch die kitschig verschnörkelte Liebes- oder Familiengeschichte. Trotz des scheinbaren Erfolgs der dargestellten Rollen, wird die Frau an sich auf das banalste

reduziert. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass Themen wie Liebe oder Familie banal seien, doch wird durch ihr für die Story aber absolut unnötiges Auftreten, die eigentliche Geschichte zur Begleiterscheinung degradiert.

Das Problem, mit dem die Frauen bei Ihrer Darstellung in den Medien zu kämpfen haben, besteht aus dem Zwiespalt zwischen weicher, familiärer Weiblichkeit und erotischer, respektabler Powerfrau. Der weiblich-mütterliche Typ wird meist als Opfer in Verbindung mit einem untreuen Ehegatten präsentiert, wo hingegen der Rolle der taugen Karrierefrau das negative Bild des Emanzentums in jeder Faser ihres Seins anhängt.

Laut Ansicht der Medienbeobachter erwartet und wünscht die Durchschnittszuschauerin jedoch medial leichte Kost. Zweifelsohne sind es meist Frauen, die die seichte Unterhaltung in Form von Talkshows, Daily Soaps und Familienfilmen konsumieren. Diese Tatsache widerspricht jedoch in keinster Weise dem Fakt, dass auch Frauen sich für anspruchsvolle Unterhaltung wie Politmagazine, Nachrichten und Dokumentarfilme interessieren.

Doch auch in diesen vermeintlich seriösen Veröffentlichungen werden Frauen nur selten außerhalb einer durch Krieg oder Gewalt bedingten Opferrolle präsentiert. Selbst bei den heutzutage leider sehr häufigen Terrorattentaten werden zumeist Frauen präsentiert, die um ihre Männer oder Söhne trauern. Die Frau als medialer Druck auf die Tränendrüse ist ein weit verbreiteter Usus.

Auch beobachten wir, dass deutlich weniger Frauen in den belgischen Talkrunden und Politmagazinen vertreten sind.

Dank Frauen wie Margaret Thatcher und heute Angela Merkel häuft sich in den letzten Jahren die mediale Erwähnung von Frauen in Führungspositionen. Beide eignen sich gut, um die vorgenannten Stereotypen zu erläutern.

Margaret Thatcher, die eiserne Lady, war in ihrer Amtszeit wohl mehr gefürchtet als respektiert. Sie stand in einer von Männern dominierten Welt sprichwörtlich ihren Mann und war zum Dank bei der Allgemeinheit für ihre sture Verbissenheit bekannt. Ein Mann mit den gleichen Allüren wäre wohl als harter, respektabler politischer Führer in die Geschichte eingegangen. Thatcher wurde zweifelsohne eher als Emanze belächelt.

Frau Merkel hingegen stand zu Beginn ihrer Amtszeit ihrer Äußerlichkeiten wegen im Kreuzfeuer der Kritik. Wochenlang wurde über ihre Frisur diskutiert, ohne ihren Regierungsstil auch nur mit einer Fußnote zu Kenntnis zu nehmen. Frau Merkel entsprach schlicht und ergreifend nicht der medialen Auffassung der Frau als hübsche Fassade ohne Inhalt. Erst als Frau Merkel ihre Äußerlichkeiten den Gepflogenheiten entsprechend präsentierte, wurde zur Kenntnis genommen, dass sie durchaus über eigene Ansichten verfügt und diese auch durchzusetzen weiß. Prompt wurde ihr Mann als Pantoffelheld dargestellt.

Es ist offensichtlich, dass nach Auffassung der Medien Mann und Frau nicht gleichwertig nebeneinander bestehen können. Ein Mann, der die Frau als gleichwertig und gleichberechtigt begreift, wird in den Medien meist als Homo oder Weichling inszeniert.

An diesem Punkt angekommen ist nunmehr der Mann gefragt, damit das schwer umkämpfte Gleichgewicht zwischen Frau und Mann vor lauter Eifer nicht in eine weiblichdominante Weltanschauung umschlägt.

Die Präsenz der Frauen in den medialen Berufen

1) <u>Im Allgemeinen</u>

Sind die Damen auch in den Hörsälen der Journalismusakademien deutlich häufiger vertreten als die Herren, so lichten sich doch die Reihen der berufstätigen Journalisten zu "Gunsten" der Männer.

Als im Jahr 1966 der Beruf des Journalisten in Belgien anerkannt wurde, waren es ganze 4 % Frauen, die ihre Sicht auf die Welt kundtaten. 40 Jahre später ist die Zahl der belgischen Journalistinnen bereits auf etwa 30 % (europaweit 40 %), angestiegen. Man kann demnach durchaus von einer weiblichen Aufholjagd im Journalismus sprechen.

Hierzu ist jedoch zu erwähnen, dass der Prozentsatz stark variiert, betrachtet man die jeweiligen Sparten der Informationsweitergabe. Ein Frauenmagazin wird beispielsweise bis zu 100 % weibliche Redakteure beschäftigen, wo hingegen die Sportberichterstattung eher durch die männlichen Kollegen besetzt ist.

Dieses Phänomen ist nicht zuletzt bedingt durch die diversen Stereotypen bzw. effektiven geschlechtlichen Unterschiede. Ohne an dieser Stelle alle Angehörigen eines Geschlechts über einen Kamm scheren zu wollen, müssen wir doch zugeben, dass diese Unterschiede definitiv bestehen. Wer dies in Frage stellt, sollte bei seinem nächsten Arztbesuch einmal einen Blick durch das Wartezimmer wagen, und schnell wird er erkennen, dass die männlichen Patienten sich eher in politisch oder sportlich geprägte Zeitschriften vertiefen, wo hingegen die Damen mehr sich mehr mit den letzten Neuigkeiten der verschiedenen Königshäuser ablenken.

Betrachtet man das Ziel der absoluten Gleichberechtigung, können 30 % der weiblichen Beteiligung allenfalls als guter Schritt in die richtige Richtung gewertet werden, ein durchschlagender Erfolg ist es jedoch nicht. Es stellt sich daher die Frage, aus welchen Gründen in 40 Jahren keine vollständige Gleichstellung erreicht werden konnte.

Dies hat wohl zum Teil rein praktische Gründe. In der heutigen Gesellschaft ist es immer noch Usus, dass die Frau der Dreh- und Angelpunkt des Familienlebens und des Haushaltes ist. Diese Tatsache lässt sich nur schwer mit den besonderen Ansprüchen des Berufes des Journalisten vereinbaren. Unpräzise Arbeitszeiten und ständige Verfügbarkeit machen es einer Frau nahezu unmöglich, beide Vollzeitjobs unter einen Hut zu bringen. Dies ist auch einer der Gründe, warum die Aufstiegsmöglichkeiten für eine Frau, die sowohl eine Familie als auch Erfolg im Beruf haben möchte, äußerst gering sind. Sie muss eine Wahl treffen, vor die ein Mann im seltensten Fall gestellt wird: entweder, sie verzichtet zu Gunsten der Kinder auf die Karriere oder umgekehrt. Selbstverständlich gibt es auch Frauen, die in der Lage sind, beides mit Hilfe ihres Partners unter einen Hut zu bringen. Dies ist jedoch eher die Ausnahme.

Entscheidet sich eine Frau für die Karriere, wird sie bald merken, dass die Luft für Frauen deutlich dünner wird, je weiter man in die Führungsetagen eines jeden Unternehmens oder Partei aufsteigt. Die Vergütung der Frauen ist bisher in allen Sparten, vom Bankmanager bis zum Hollywood-Schauspieler niedriger, als der entsprechende Lohn für einen männlichen Kollegen. Die Frau muss härter im Nehmen sein und wird häufiger mit sexistischer und unkonstruktiver Kritik abgekanzelt.

Besonders markant kristallisiert sich diese Herablassung in Berufen mit öffentlicher Funktion heraus. Ein herausragendes Beispiel waren die Monate des Wahlkampfes für den deutschen Bundestag und die darauffolgenden Fragen vor der Vereidigung der neuen Kanzlerin Angela Merkel. Die Übermediatisierung von Banalitäten trug größtenteils dazu bei, dass immer neue Zweifel an der Kompetenz der angehenden Kanzlerin auftauchten. Ausrufe ironischer Fragen wie "Kann die das?" verbreiteten sich in Windeseile. Plötzlich wurde sie als pure "Radikalreformerin" dargestellt, und man sagte ihr nach, sie vertrete in keinster Weise die Interessen der Frauen.

Diese Diskriminierung ist leider kein Einzelfall, sondern eher ein Paradebeispiel dafür, wie schwierig es Frauen immer wieder haben, eine öffentliche Funktion anzunehmen, ohne dass man ihnen nachsagt, sie würden ihre Weiblichkeit verlieren. Oft werden Frauen des öffentlichen Lebens rein auf ihr Äußeres reduziert. Meistens reicht es Frauen nicht, ihre Arbeit zufriedenstellend auszuführen oder sogar darüber hinauszuwachsen, um anerkannt zu werden. Ihr Aussehen hat leider noch immer großen Einfluss auf das Ansehen und den Respekt durch die männlichen Kollegen.

Für weibliche Journalisten reicht es nicht, eine Sensation zu enthüllen oder Licht in manche dunkle Angelegenheit zu bringen. Sie müssen dazu noch sexuell attraktiv wirken, denn sonst würde ihnen kein Mann zuhören.

Ein männlicher Reporter wird jedoch eher bewusst so in Szene gesetzt, dass er sich als ganzer Kerl mitten im Geschehen befindet und bestenfalls hinter seinem staubverschmierten Gesicht die Leuchtfeuer der tobenden Schlacht zu sehen sind.

Wie in allen anderen Sparten der Berufswelt sieht sich die Frau demnach auch im Journalismus mit den verschiedensten Hinderlichkeiten konfrontiert. Der Beruf des Journalisten scheint diese jedoch durch sein mediales Umfeld zu fokussieren und die allgemeine Weltanschauung in Bezug auf die Unterschiede zwischen Mann und Frau wiederzuspiegeln.

2) <u>In der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens</u>

Die Medienanbieter, die auf dem Gebiet deutscher Sprache ansässig sind, wurden gebeten,

zur Erstellung dieses Gutachtens Informationen abzugeben. Einige haben geantwortet, was in den kommenden Zeilen wiedergegeben wird.

Radio Sunshine antwortete, dass bei ihrem Radiosender zwei Frauen zu sieben Männern beschäftigt sind.

Bei der **regioMEDIEN AG**, die neben dem eigenen Sender 100'5 DAS HITRADIO, auch die Werbung von 107.8 Antenne AC, Fantasy Dance FM und RTL Radio (in NRW) vermarktet, sind insgesamt 8 Frauen beschäftigt, was einer Quote von 53,33 % entspricht. Besonders hervorzuheben ist, dass der Vertrieb von einer Frau geleitet wird.

100'5 DAS HITRADIO beschäftigt im redaktionellen Bereich 7 Frauen, was wiederum eine Quote von 41,18 % ergibt. Auffallend sei dabei, dass das Interesse von Frauen für Praktika oder Mitarbeit kontinuierlich ansteigt. Die Führungspositionen (Programm-Chef, Leitung der Musikredaktion, CvD Redaktion, Producer) würden z. Zt. noch von Männern bekleidet.

Bei **Radio Fantasy** vermisst man z. Zt. die "Frauenstimmen" und die "Frauenbilder" auf der Internetseite des Senders.

Man arbeite laut eigenen Angaben allerdings daran, dass sich das ändern möge.

Gegründet im Jahre 1985 habe "fantasy" von Ende der 80er Jahre bis Mitte der 90er Jahre nachweislich eine Frauenquote aufzeigen können, die sich habe sehen lassen können in der hiesigen Radiolandschaft. Neben Auszubildenden (Redakteure) bis hin zu Moderatorinnen hätten die Frauen "die Oberhand" bei Radio Fantasy gehabt. Allerdings nur bis zu diesem Zeitpunkt, wo sich große, finanzkräftigere Radiostationen im Sendegebiet ausgebreitet hätten. Die Abwanderung von Mitarbeitern und insbesondere Mitarbeiterinnen hätten beim Sender große Spuren hinterlassen.

Eine große Programmreform war die Folge und nur durch die auf die Jugend orientierte Musikrichtung wird "fantasy" sich wieder konsolidieren können.

Die Musikrichtung des Senders wird fast ausschließlich von männlichen DJ's präsentiert und fast ausschließlich vom männlichen Geschlecht produziert. Und das spiegelt sich dann (leider) auch in der Radio-Präsentation wieder.

Ein weiterer Aspekt ist laut Fantasy die technische Innovation. Je mehr Technik in den Medienberufen eine Rolle spielt, desto dünner wird die Schicht der Frauen, die in diesem Feld konkurriert. Beispiel Fernsehen: es gibt relativ viele Cutterinnen, aber weit mehr Kameramänner, Techniker und Produzenten. Schon bei der Ausbildung zeigen sich solche Unterschiede.

Zum Frauenbild in den Medien allgemein meint Radio Fantasy, dass Sofie Amundsen in einem ihrer Artikel folgendes geschrieben hat:

Fest steht für mich, dass ich keine Lust mehr habe, Abende in der Disco zu verbringen, an denen keine einzige weibliche Stimme aus dem Lautsprecher ertönt".

Aber die Musikindustrie ist auf dem besten Wege dazu, hier einiges zu bewegen, denn immer mehr weibliche Stimmen sind den Produktionen zu entnehmen.

Das stimme den Sender positiv und werde sich hoffentlich auch auf zukünftige Mitarbeiterinnen bei "fantasy" auswirken.

Die Wortbeiträge sind eng verbunden mit dem Genre. Und unter den gegebenen Umständen, "Frauen ans Mikro" zu bekommen mache es dem Sender in dieser Sparte auch nicht gerade leichter.

Der einzige "Trost" sei die "Frauenquote" in der Werbung, die bis dato positiv zutreffe. Man sei sich dessen bewusst, dass auch das Medium Radio in unserer Gesellschaft eine herausragende Rolle hat. Man könne u. a. Gesellschaftsbilder und die Vorstellungen über die Geschlechter prägen, Klischees in Geschlechterrollen festschreiben, andererseits aber auch interessante, unterschiedliche und vielfältige Lebensmodelle aufzeigen und so zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen.

Radio Contact beschäftigt z. Zt. 2 Frauen. Die eine ist Leiterin der Werbeabteilung und gleichzeitig Moderatorin. Die andere ist die Raumpflegerin.

Dies ergibt bei 9 Mitarbeitern einen Frauenanteil von 22 Prozent.

Man spreche im Programm nicht gezielt *die* Frau oder *den* Mann an. Selbstverständlich sprechen bestimmt Beiträge eher das eine oder andere Geschlecht an. Aber im Allgemeinen vermischen sich die Interessen doch stark, wobei ein Mann sich genauso gut für Promi-News wie eine Frau für Fußball interessieren könne. Natürlich könne der Moderator aufgrund seines eigenen Geschlechts Themen subjektiv vermitteln. Frauen witzelten gerne mal über die Schwächen der Männer und umgekehrt.

Was die Rolle der Frau in der Werbung angeht, so halte sich ein gewisses Gleichgewicht. Natürlich werde die Frau durch Kosmetik-oder Zeitschriftenwerbung gezielt angesprochen. Das gleiche gelte aber auch für den Mann, der eher auf Auto- oder Bierwerbung anspreche.

Interessant ist laut Radio Contact die Tatsache, dass die Frau aktiver am Programm teilnehme als der Mann. Dies resultiere sicher auch aus der Tatsache, dass die Frau eher Berufe im Dienstleistungsbereich ausübe und so mehr Zeit "nebenbei" habe, um Radio zu hören und anzurufen. Ein nicht unwesentlicher Aspekt seien hier auch die Hausfrauen, die tagsüber sehr viel Radio hörten und auch sehr aktiv an Gewinnspielen teilnähmen. Männer riefen anscheinend nur an, wenn sie sich hundertprozentig mit dem zu gewinnenden Preis identifizieren würden. Die Regel bestätigenden Ausnahmen seien hier die Hochzeits-und Valentinstage, da Geschenke anstehen...

Zusammenfassend ist der Sender der Ansicht, dass sein Frauenbild ausgewogen sei. Die Zeiten der gezielten Diskriminierung seien schon lange vorbei und man bilde in gut funktionierendes Team. Die Inhalte des Programms seien breitgefächert und würden von beiden Geschlechtern gleichermaßen geschätzt.

Der Belgische Rundfunk (BRF) sieht nach eigenen Angaben keine Notwendigkeit,

Frauen einen Sonderstatus einzuräumen. Dieser würde dem Anspruch beider Geschlechter auf Gleichberechtigung zuwiderlaufen.

In der Führungsstruktur des Senders seien die Männer dominierend, da sich zum Chefredakteur zwei Stellvertreter gesellen würden. In der Redaktion und der Moderation seien ansonsten die verantwortlichen Aufgaben auf die Geschlechter gleich verteilt.

Bei Radio und Fernsehen gäbe es keine spezifische Sendung für oder über Frauen, da diese in den Programmen genauso stattfinden würden wie Männer oder Kinder gleich welchen Geschlechts. Man gehe auf frauenspezifische Themen ein, insofern es die Aktualität oder Themenlage gebiete.

Die Defizite im Bereich Gleichberechtigung würden dementsprechend im Rahmen des ganz normalen Programms thematisiert.

In der Wortredaktion (Radio und TV) arbeiten z. Zt. 7 Frauen und 15 Männer, was die stärkste Quote von beinahe 50% ausmacht. In der Produktionsassistenz sind gar acht Frauen und kein einziger Mann beschäftigt.

Die Internetseite des BRF wird zu 80% von einer Frau und zu 20% von einem Mann ausgeführt.

In der Werbung achte man darauf, dass entsprechend der Verfassung, dem Rundfunkdekret und dem Personalstatut Frauen nicht diskriminiert würden.

Folgende Tabelle spiegelt das Verhältnis Frau/Mann im öffentlich-rechtlichen Sender BRF wieder:

BRF-PERSONALSTRUKTUR

Anzahl Männer	Anzahl Frauen
(+ %)	(+ %)

Redaktion	16 (69,57 %)	7 (30,43 %)
Sekretariat	1 (11,11 %)	8 (88,89 %)
Musikredaktion	4 (100 %)	О
Moderation	10 (71,43 %)	4 (28,57 %)
Phonothek	1 (33,33 %)	2 (66,67 %)
Verwaltung	2 (33,33 %)	4 (66,67 %)
PR	О	1 (100 %)
Technik	17 (100 %)	0
Hausmeister + Raumpflege	1 (25 %)	3 (75 %)
Direktion	1 (100 %)	0
53 (64,63 %)	29 (35,37 %)	

Schlusswort

Generell ist zu bemerken, dass der Beruf des Technikers eher von Männern ausgeführt wird, wobei die Putzhilfen eher dem anderen Geschlecht angehören.

Die Diskriminierung der Frauen findet eher über Nebenbemerkungen in der Radiomoderation statt.

Da der Radioberuf aus "Schichtarbeit" besteht, bei dem z. B. an jedem dritten Sonntag gearbeitet werden muss, ist es natürlich für Frauen meist schwieriger, ihn auszuüben, erst recht, wenn sie sich nebenbei um ihre Kinder und ihre Familie kümmern müssen.

Ziel dieses Gutachtens war es nicht, das Rad neu zu erfinden, indem man bereits bestehende Gutachten, Doktorarbeiten oder ähnliches kopiert oder übersetzt hätte; sondern einen Mehrwert zum Thema in Bezug auf die spezifische Stellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zu geben.

Hier war die Mitarbeit der hiesigen Medienanbieter von großem Nutzen.

Der Medienrat wollte einerseits auf das Bild der Frau in den Medien im Allgemeinen eingehen - wobei in der DG die Medien in erster Linie aus dem deutschen Fernsehen bestehen - und andererseits auf die Stellung der Frau in den Strukturen der hier ansässigen Medienanbieter.

In einem Zeitalter, in dem man die Gleichberechtigung als Maßstab aller Dinge sehen sollte, verbleiben wir noch immer dieser alten Tradition der sexuellen Diskriminierung.

So groß der Wille zur Gleichberechtigung und deren Umsetzung auch immer sein mag, die Gleichstellung von Mann und Frau liegt wohl noch in weiter Ferne.

Quellen

A) Hauptsächlich für dieses Gutachten benutzte Quellen:

Les cahiers de journalistes - la lettre de l'AJP - hors série n° 3 - mai 2003

Von Frauen und Blessuren - Wie Frauen in die Medien kommen, Diemut ROETHER, epdmedien Nr. 70, 6. September 2006, Evangelischer Pressedienst

Collège d'avis, Avis n° 05/2006, Egalité, multiculturalité et inclusion sociale - Présence et représentation des femmes dans les services de radiodiffusion

Schreiben verschiedener Medienanbieter der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

B) Weitere Quellen zum Thema:

I. Forschungsprojekte der Landesmedienanstalten

Cornelißen, Waltraud und Gebel, Christa: Gleichberechtigung on air? Zur Präsentation von Männern und Frauen im niedersächsischen Hörfunk. Eine empirische Untersuchung, Berlin 1999, NLM-Schriftenreihe, Bd. 5.

Untersuchung darüber, ob und inwieweit dem Programmgrundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern Rechnung getragen wird; Analyse der quantitativen und qualitativen Präsenz von Frauen und Männern bei der Vermittlung von Wortbeiträgen sowie in den Wortbeiträgen selber; Dokumentation der Anzahl an Moderatorinnen, des Status der Journalistinnen sowie der Darstellung von Frauen im Programm.

Dinkelacker, Karin und Moser, Klaus: Gewalt gegen Frauen in den Medien. Forschungsbericht, Kiel 1996, Graue Reihe der ULR, Heft 8

Frage, inwieweit und in welchen Formen Gewalt gegen Frauen im Fernsehen dargestellt wird; Berücksichtigung der möglichen Verbindung von Gewalt und Sexualität sowie des Zusammenhangs zwischen den Geschlechterrollen und Gewaltdarstellungen; Wirkungen der Darstellungen auf die Zuschauerinnen und Zuschauer; Auswertung einer

Programmwoche der Sender ARD, ZDF, RTL, SAT 1 und PRO Sieben sowie Befragung von Fernsehzuschauern; Ergebnisse: geringere Akzeptanz von Gewaltdarstellungen bei Frauen; Konfrontation mit Gewaltdarstellungen geht mit einer Zunahme negativer Stimmung einher; kein (direkter) Zusammenhang zwischen der Akzeptanz der Gewaltszenen und der Zustimmung zu Vergewaltigungsmythen.

Koll, Claudia und Pinske, Bettina: Expertise "Frauen und Lokalfunk". In Auftrag gegeben von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), 1993

In der Expertise wird der Forschungsstand zum Thema "Frauen und Lokalfunk" dargestellt. Zudem werden Gründe für die Relevanz des Lokalfunks als Medium für Frauen aufgezeigt und die Möglichkeiten für Frauen, im Lokalfunk Nordrhein-Westfalen zu agieren, evaluiert und schließlich Vorschläge für ein Forschungsdesign erarbeitet.

Neumann-Braun, Klaus und Lothar Mikos: Videoclips und Musikfernsehen. Eine problemorientierte Kommentierung der aktuellen Forschungsliteratur, Berlin 2006, LfM-Schriftenreihe Medienforschung, Bd. 52

Im Rahmen der Expertise wurde auf der Basis einer Literaturanalyse überprüft, ob Forschungs- und Handlungsbedarf aus der Perspektive von Jugendmedienschutz und Medienkompetenz mit Blick auf aktuelle Entwicklungen im Musikvideomarkt bestehen. Dabei wurde untersucht, welche Erkenntnisse über Art und Umfang der Musikvideonutzung von Jugendlichen bekannt sind und wie die Rezeptionssituation und Nutzung von Musiksendern gekennzeichnet ist. Hinsichtlich der Musikvideos wurde untersucht, welches Wissen über die aktuellen Inhalte und Präsentationsweisen vorliegen, welche Bilder von Männlichkeit und Weiblichkeit sowie Gewalt vermittelt werden und welche Identifikationsmuster den jugendlichen Zuschauern geboten werden. Schließlich wurden wissenschaftliche Erkenntnisse über Wahrnehmungsmuster, die sich bei Jugendlichen identifizieren lassen, unter Berücksichtigung von Genrekonventionen systematisiert.

Scarbath, Horst; Margareta Gorschenek und Petra Grell: Sexualität und Geschlechtsrollen-Klischees im Privatfernsehen. Inhaltsanalytische Fallstudien, Berlin 1994, HAM-Schriftenreihe, Bd. 9

Auswertung von 270 Stunden Abend- und Nachtprogramm der Sender RTL, SAT.1, Pro 7

und Tele 5, Premiere Hamburg; Ermittlung inhumaner und frauenfeindlicher Szenen nicht nur in Erotikfilmen, sondern auch in Spielshows, Serien, Zeichentrickfilmen und Werbeinseln.

Werner, Petra und Rinsdorf, Lars: Ausgeblendet? - Frauenbild und Frauenthemen im nordrhein-westfälischen Lokalfunk, Opladen1998, LfR-Schriftenreihe Medienforschung, Bd. 27

Die Studie hatte zum Ziel, das Frauenbild und Frauenthemen in den Programmen des nordrhein-westfälischen Lokalfunks zu analysieren. In diesem Zusammenhang geht die Studie der Frage nach, welchen Beitrag das Lokalradioprogramms zur gesetzlich festgeschriebenen "Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen" (§ 12 Abs. 2 LRG NW) beiträgt und welches Rollenverständnis vermittelt wird. In der Untersuchung finden darüber hinaus die Belange von Frauen und die Erwartungen von Frauen an die lokalen Hörfunkprogramme Berücksichtigung. Die Studie, die im Auftrag der LFM und des Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann NRW, in Auftrag gegeben wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass die Programme des Lokalfunks in NRW zwar formal den programmlichen Anforderungen des Landesrundfunkgesetzes genügen, allerdings nicht aktiv auf die Gleichstellung der Geschlechter hinwirken.

II. Monographien, Expertisen, Dokumentationen

Bauer, Dieter R. [Hrsg.]: Was Medien aus Frauen machen. Weibs-Bilder. Hohenheimer Protokolle 33, Stuttgart, 1990

Baumann, Heidrun [Hrsg.]: "Frauen-Bilder" in den Medien. Zur Rezeption von Geschlechterdifferenzen. Münster: Daedalus-Verl., 2000

Beck, Rose Marie [Red.]: Frauen in den Medien. Köln: Eigenverl. des Vereins Beiträge zur Feministischen Theorie und Praxis, 2002

Blumschein, Christine: Wie man(n) Frauen macht ... Das Fernsehen als Vermittler und Produzent von Geschlechterideologien. München: Profil, 1986

Cornelißen, Waltraud: Klischee oder Leitbild? Geschlechtsspezifische Rezeption von Frauen- und Männerbildern im Fernsehen. Opladen: Westdt. Verl., 1994

Europäische Kommission / Referat Chancengleichheit für Frauen und Männer: Das Bild der Frau in den Medien. Ein Bericht über bestehende Untersuchungen in der Europäischen

Union. Luxemburg: Amt für Amtliche Veröff. der Europ. Gemeinschaften, 1999

Friauf, Karl Heinrich: Verbesserung der Situation der Frauen in den Medien. Verfassungsrechtl. Untersuchung erstellt im Auftrag des Bundesministers des Innern. Stuttgart: Kohlhammer, 1985

Fröhlich, Romy u. a. [Hrsg.]: Frauen und Medien. Eine Synopse der deutschen Forschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1995

Gallagher, Margaret: Die Frau und das Fernsehen in Europa. Die Sonderhefte von Frauen Europas 28, Brüssel: Komm. d. Europ. Gemeinschaften, 1988

Gebel, Christa und Selg, Herbert: Fernsehdarstellung von Frauen und Mädchen in familialen Interaktionen. München: Forschungsbericht, 1996

Gesierich, Karen: Frauenprogramme im bundesdeutschen Fernsehen. Frankfurt am Main u. a.: Lang, 1992

Hackl, Christiane [Hrsg.]: Models und Machos? Frauen- und Männerbilder in den Medien. Konstanz: UVK-Medien, 1996

Hall, Peter Christian: WeibsBilder und TeleVisionen. Frauen und Fernsehen, 30. Mainzer Tage der Fernseh-Kritik 1997, veranstaltet am 12. u. 13. Mai, Mainz: Zweites Dt. Fernsehen, 1998

Hiddemann, Brigitte [Hrsg.]: Die öffentliche Frau. Frauen in den Medien. Mülheim/Ruhr: Evang. Akad., 1988

Kotelmann, Joachim und Mikos, Lothar: Frühjahrsputz und Südseezauber. Die Darstellung der Frau in der Fernsehwerbung und das Bewusstsein von Zuschauerinnen. Baden-Baden: Baur, 1981

Leinfellner, Christine: Das Bild der Frau im TV. Salzburg: Neugebauer, 1983

Marlane, Judith: Women in television news revisited. Into the twenty-first century. Austin: University of Texas Press, 1999

Mühlen-Achs, Gitta [Hrsg.]: Bildersturm. Frauen in den Medien München: Frauenoffensive, 1990

Mühlen-Achs, Gitta [Hrsg.]: Geschlecht und Medien. 2. Aufl., München: Kopaed, 2003

Niedersächsische Landeszentrale für Politische Bildung [Hrsg.]: Zerrbild, Spiegelbild, Vorbild: Frauenbilder in Hörfunk und Fernsehen; eine Fachtagung der Niedersächsischen

Landeszentrale für Politische Bildung für Frauen und Männer aus Medien, Politik, Gewerkschaften, Verbänden, Frauenbeauftragte; 23. April 1997 in Hannover. Hildesheim: Niedersächsisches Landesinst. für Fortbildung und Weiterbildung im Schulwesen und Medienpädagogik, 1998

Schmerl, Christiane [Hrsg.]: In die Presse geraten. Darstellung von Frauen in der Presse und Frauenarbeit in den Medien. Köln [u. a.]: Böhlau, 1985

Schmerl, Christiane: Das Frauen- und Mädchenbild in den Medien. Opladen: Leske + Budrich, 1984

Shattuc, Jane: The talking cure. TV talk shows and women. New York, NY [u. a.]: Routledge, 1997

Tetiwa, Friederike Steffanie: Der Mythos Blond. Blondinen in Film und Fernsehen. Erlangen-Nürnberg, Univ., Magisterarbeit, 2001

Thoveron, Gabriel: Images of women in news, advertising, and series and serials. Luxembourg: Office for Official Publ. of the Europ. Communities, 1987

Völker, Christine: Frauenmagazine im Bundesdeutschen Fernsehen. Subversiv oder Konservativ. Erlangen-Nürnberg, Univ., Magisterarb., 1997

Weiderer, Monika: Das Frauen- und Männerbild im deutschen Fernsehen. Eine inhaltsanalytische Untersuchung der Programme von ARD, ZDF und RTL plus. Regensburg: Roderer, 1993 (Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 1992)

Weiler, Stefan [Hrsg.]: Dokumentation zur Fachtagung Frauen - Macht - Medien im Februar 1998 in Stuttgart. Stuttgart: Sozialministerium Baden-Württemberg, 1998

Wermke, Jutta [Hrsg.]: "Frauenberufe" im Fernsehen - Frauen in Fernsehberufen. Untersuchungen aus psychologischer, soziologischer, sprachkritischer und produktionsästhetischer Sicht. Weinheim: Dt. Studien-Verl., 1994



TÄTIGKEITSBERICHT DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT 2006 - 2007

Anlage 3





Protocole de collaboration entre

le Conseil supérieur de l'audiovisuel de la Communauté française de Belgique

et

le Medienrat de la Communauté germanophone de Belgique

Considérant l'article 127 § 1^{er} de la Constitution et l'article 4, 6° de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles relatifs à la compétence exclusive des Communautés en matière culturelle;

Considérant le cadre réglementaire européen sur les communications électroniques, en particulier la directive 2002/21/CE du Parlement européen et du Conseil du 7 mars 2002 relative à un cadre réglementaire commun pour les réseaux et les services de communications électroniques;

Considérant le décret de la Communauté française du 27 février 2003 sur la radiodiffusion ;

Considérant le décret de la Communauté germanophone du 27 juin 2005 sur la radiodiffusion et les représentations

Protokoll über die Zusammenarbeit

zwischen

dem Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

und

dem Conseil supérieur de l'audiovisuel de la Communauté française de Belgique

Auf Grund von Artikel 127 § 1 der Verfassung und Artikel 4, 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über die Staatsreformen über die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaften im Kulturbereich;

Auf Grund des europäischen Rechtsrahmens über die elektronischen Kommunikationen, insbesondere der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste;

Auf Grund des Dekretes der Französischen Gemeinschaft vom 27. Februar 2003 über den Rundfunk;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die



représentations cinématographiques;

Considérant l'accord de coopération du 17 novembre 2006 entre l'Etat fédéral, la Communauté flamande. la Communauté française et la Communauté germanophone relatif à la consultation mutuelle lors de l'élaboration d'une législation en matière de réseaux communications électroniques, lors de l'échange d'informations et lors de l'exercice des compétences en matière réseaux de communications électroniques par les autorités de régulation en charge des télécommunications ou de la radiodiffusion et de la télévision;

Considérant le règlement (CE) N° 2006/2004 du Parlement européen et du Conseil du 27 octobre 2004 relatif à la coopération entre les autorités nationales chargées de veiller à l'application de la législation en matière de protection des consommateurs :

Le Conseil supérieur de l'audiovisuel et le Medienrat conviennent d'organiser leurs relations selon les modalités suivantes :

1. Le CSA et le Medienrat s'engagent à maintenir et développer, par tous les moyens qu'ils jugent utiles, une information et une concertation sur les questions de transposition et d'interprétation du cadre réglementaire européen sur les communications électroniques, ainsi que sur sa mise en œuvre.

Kinovorstellungen;

Auf Grund des Kooperationsabkommens vom 17. November 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die gegenseitige Konsultierung bei der Ausarbeitung einer Gesetzgebung betreffend die elektronischen

Kommunikationsnetze, beim Informationsaustausch und bei der Ausübung der Zuständigkeiten betreffend die elektronischen Kommunikationsnetze durch die, für die Telekommunikation oder den Rundfunk zuständigen Regulierungbehörden;

Auf Grund der Verordnung N° 2006/2004/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 27. Oktober 2004 über die Kooperation zwischen nationalen Behörden, die mit der Anwendung der Gesetzgebung über den Verbraucherschutz;

kommen der Medienrat und der Conseil supérieur de l'audiovisuel überein, ihre Beziehungen nach folgenden Modalitäten zu regeln:

1. Der Medienrat und der CSA verpflichten sich, die Information und die Konzertierung bezüglich der Fragen der Umsetzung und der Auslegung sowie der Ausführung des europäischen Rechtsrahmens über die elektronischen Kommunikationen anhand aller geeigneten Mittel, die sie für nützlich erachten, zu erhalten und zu entwickeln. In





Ils s'engagent dans ce cadre notamment à élaborer et adopter une méthodologie commune en matière de description et d'analyse des marchés d'infrastructures de communications électroniques et, pour autant que de besoin, à s'assurer une assistance mutuelle dans la réalisation de ces analyses de marché.

- 2. Le CSA et le Medienrat s'engagent à maintenir et développer, par tous les moyens qu'ils jugent utiles, une information et une concertation en matière de représentations extérieures des autorités de régulation des services et des réseaux de communications électroniques.
- 3. Le CSA et le Medienrat s'engagent à maintenir et développer, par tous les moyens qu'ils jugent utiles, une information et une concertation en ce qui concerne les négociations internationales en matière de ressources, de réseaux et de services de communications électroniques.
- 4. Le CSA et le Medienrat s'engagent, pour autant que de besoin, à élaborer conjointement des études ou projets de recherche sur des matières qui intéressent les deux instances. En particulier, ils collaborent ensemble pour mener des travaux relatifs aux contenus audiovisuels.

dieser Hinsicht verpflichten sie insbesondere, eine gemeinsame Methodologie in Bezug auf die Definition und die Analyse der Märkte Infrastrukturen für elektronische Kommunikation auszuarbeiten und anzunehmen sowie, falls notwendig, eine gegenseitige Hilfestellung in der Realisierung Marktanalysen dieser gewährleisten

- 2. Der Medienrat und der CSA verpflichten sich, die Information und die Konzertierung bezüglich der Außenvertretungen der Regulierungsbehörden für elektronische Dienste und Netze anhand aller geeigneten Mittel, die sie für nützlich erachten, zu erhalten und zu entwickeln.
- 3. Der Medienrat und der CSA verpflichten sich, die Information und die Konzertierung bezüglich der internationalen Verhandlungen in den Bereichen Ressourcen und elektronische Netze und Dienste anhand aller geeigneten Mittel, die sie für nützlich erachten, zu erhalten und zu entwickeln.
- 4. Der Medienrat und der CSA verpflichten sich, falls notwendig, gemeinsam Studien und Forschungsprojekte betreffend Materien, die von Interesse für beide Instanzen sind, auszuarbeiten. Insbesonders arbeiten sie an der Erstellung von Arbeiten über audiovisuelle Inhalte zusammen.





- 5. Le CSA et le Medienrat s'engagent à mettre en œuvre, par tous les moyens qu'ils jugent utiles, une assistance mutuelle concernant la protection des consommateurs dans le cadre des articles 10 à 21 de la directive TVSF, conformément règlement CE 2006/2004. Ils s'engagent dans ce cadre à déterminer ensemble modalités d'échange d'informations, de coordination des activités de surveillance du marché et de coordination des mesures d'exécution.
- 6. Le CSA et le Medienrat s'engagent à favoriser, par tous les moyens qu'ils jugent utiles, un échange de personnel, suivant des conventions à conclure au cas par cas entre les deux instances de régulation.
- 7. Périodiquement, et au moins une fois par an, le CSA et le Medienrat se rencontrent pour évoquer ensemble les sujets d'intérêt commun.
- 8. Lorsque le CSA ou le Medienrat considèrent que des informations sont confidentielles, les autorités de régulation veillent à assurer cette confidentialité, sans que cela puisse faire obstacle à l'échange d'informations nécessaires à l'exercice de leurs responsabilités respectives.

Fait à Bruxelles, le 30 octobre 2007 en deux exemplaires en langues française et allemande, les deux textes faisant également foi.

- 5. Der Medienrat und der CSA verpflichten sich mit allen Mittel, die sie als nützlich erachten, einen gegenseitigen Beistand betreffend den Verbraucherschutz in Gang zu setzen und zwar im Rahmen der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie FoG, gemäß der Verordnung 2006/2004/EG. Sie verpflichten sich in diesem Rahmen zusammen die Modalitäten Informationsaustausches, der Koordination d e r Überwachungsaktivitäten der Märkte und der Koordination der Ausführungsmaßnahmen festzusetzen.
- 6. Der Medienrat und der CSA verpflichten sich mit allen Mitteln, die sie als nützlich erachten, einen Personalaustausch zu fördern und zwar nach Vereinbarungen, die von Fall zu Fall zwischen den beiden Regulierungsinstanzen abzuschließen sind.
- Regelmäßig und mindestens einmal im Jahr treten der Medienrat und der CSA zusammen, um zusammen Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.
- erortern.

 8. Halten der Medienrat bzw. der CSA Informationen für vertraulich, so sorgen die Regulierungsbehörden für die Gewährleistung dieser Vertraulichkeit, ohne dass dies den für die Ausübung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten erforderlichen Informationsaustausch beeinträchtigt.

 Geschehen zu Brüssel am 30. Oktober 2007 in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.





Pour le CSA,

Evelyne Lentzen,

Présidente

Für den Medienrat,

Yves Derwahl,

Präsident